



Das sozialrechtliche Verfahren

Regina Niedermair
Stabsstelle Prävention und Recht
DiCV Augsburg



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



- Es gibt insgesamt 14 Bücher:
 - *SGB I: Allgemeiner Teil*
 - *SGB II: Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende*
 - *SGB III: Arbeitsförderung*
 - *SGB IV: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung*
 - *SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung*
 - *SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung*
 - *SGB VII: Gesetzliche Unfallversicherung*
 - *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*
 - *SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen*
 - *SGB X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz*



- *SGB XI: Soziale Pflegeversicherung*
- *SGB XII: Sozialhilfe*
- *SGB XIV: Soziale Entschädigung*
- SGG: Sozialgerichtsgesetz



Mensch^{sein}
für Menschen



Das Verfahren



Ablauf eines Verwaltungsverfahrens:

1. Antragsverfahren

Beginnt mit der Stellung des Antrags bis zu dessen Bewilligung oder Ablehnung

2. Widerspruchsverfahren (Vorverfahren)

Beginnt mit der Einlegung des Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids

3. Verfahren vor dem Sozialgericht

Beginnt mit der Klageerhebung bis zum Erlass eines Urteils



Mensch^{sein}
für Menschen



DER ANTRAG



- Grundsätzlich werden Leistungen nur auf Antrag erbracht (Ausnahmen im SGB XII)
- Formlos möglich (Empfehlung ist schriftlich, um den Nachweis zu haben)
- Eingang bei der Behörde
- Auf jeden Antrag muss ein Bescheid (VA) erlassen werden



Mensch^{sein}
für Menschen



GRUPPENARBEIT

Gruppenarbeit - Fall 1



Mensch_{sein}
für Menschen



Fall 1: Das ist aber lange her...

Herr A. kommt heute, am 11.11.2025, zu Ihnen in die Beratung. Er hat einen Bescheid des Jobcenters, datiert auf Montag, 15.09.2025, dabei und ist irritiert.

Im Juni 2025 hat er den Antrag auf Bürgergeld gestellt, da er seit längerem arbeitslos ist und seine Ersparnisse nun aufgebraucht sind. Die Bearbeitung hat einige Zeit gedauert, was ihn in finanzielle Schieflage gebracht hat.

Bis einschließlich Juli 2025 hatte Herr A. einen Minijob, den er zu Ende Juli verloren hat. Das Jobcenter hat durchgehend – auch für August und September – das Einkommen des Nebenjobs in der Berechnung ansetzt. Das geht seiner Meinung nach überhaupt nicht.

Er fragt Sie nun, was er dagegen tun kann.



Abwandlung, falls noch Zeit ist:

Bei genauerem Hinsehen stellen Sie fest, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids folgender Satz steht: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.“ Ändert sich dadurch etwas?

- Richtiges Rechtsmittel: Widerspruch
- Bescheid vom 15.09.2025: Bekanntgabe notwendig § 37 SGB X – Postlaufzeit 4 Tage
- Zugang am Donnerstag, 18.09.
- Fristbeginn am Freitag, 19.09.
- Widerspruchsfrist: 1 Monat
- Widerspruchsfrist endet somit am Samstag, 18.10.2025 um 24 Uhr

ACHTUNG: Samstag ist kein Werktag und das Fristende verschiebt sich auf den darauffolgenden Montag, 20.10.!

Ergebnis: Widerspruchsfrist weit überschritten



- Bescheid daher grundsätzlich bestandskräftig
- Besonderheit im Sozialrecht § 44 SGB X:
ÜBERPRÜFUNGSANTRAG
 - *Ist bei der Ausgangsbehörde zu stellen*
 - *Teil des Verwaltungsverfahrens, noch kein gerichtliches Verfahren*
 - *Begründung sinnvoll, jedoch nicht notwendig*
 - *Es gelten dieselben Voraussetzungen wie beim Widerspruch*

Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung

- Nur durch eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt
 - *Urteil LSG Schleswig-Holstein v. 6.05.2021 Az: L 6 AS 64/21): auf Möglichkeit der elektr. Einlegung muss hingewiesen werden*
- Fehlt diese, so gilt die Jahresfrist §§ 84 II, 66 II SGG



Mensch^{sein}
für Menschen



ALLGEMEINE INFOS ZUM WIDERSPRUCH



- Gegen einen ablehnenden Bescheid gibt es die Möglichkeit des Widerspruchs
- Richtet sich nach dem SGB X
- Ablehnungsbescheid ist ein Verwaltungsakt gem. § 31 SGB X
 - *Muss eine Begründung enthalten*
 - *Muss eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (§ 36 SGB X)*
 - Grundsätzliche Informationen über den Rechtsbehelf
 - Behörde bzw. Gericht bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist
 - Sitz
 - Einzuhaltende Frist
 - Form

- Nur durch eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt
 - *Urteil LSG Schleswig-Holstein v. 6.05.2021 Az: L 6 AS 64/21): auf Möglichkeit der elektr. Einlegung muss hingewiesen werden*
- Fehlt diese, so gilt die Jahresfrist
- Grundsätzlich muss der Widerspruch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde eingereicht werden (§ 84 SGG)
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist der Bescheid grundsätzlich bestandskräftig



- *Ausnahme: Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG), sofern der Betroffene unverschuldet gehindert war, innerhalb der Frist Widerspruch einzulegen*
- § 44 SGB X: „sog. Überprüfungsantrag“
 - Sozialrechtliche Besonderheit
 - Auch nach Unanfechtbarkeit kann in Einzelfällen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt zurückgenommen werden, auch für die Vergangenheit



- Behörde entscheidet dann über den Widerspruch
 - Hält sie den Widerspruch für **begründet**, ergeht ein sog. Abhilfebescheid und die beantragte Maßnahme wird gewährt
 - Hält sie den Widerspruch für **unbegründet**, hilft sie ihm nicht ab und erlässt einen Widerspruchsbescheid
- Behörde muss innerhalb von 3 Monaten entscheiden
- Widerspruchsverfahren ist für den Bürger kostenfrei (auch dann, wenn der Widerspruch erfolglos war)



Fall 2: Es eilt!

Zu Ihnen in die Beratung kommt, völlig verzweifelt, Frau B.

Sie ist alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern im Alter von drei und fünf Jahren. Beide Kinder gehen in die Kita.

Ihr Mann war immer der Alleinverdiener der Familie und hat sie nun in der gemeinsamen Wohnung sitzenlassen und alle Konten gesperrt.

Frau B. hat aktuell keine Arbeit und ist bereits dabei, einen Antrag auf Bürgergeld beim Jobcenter zu stellen. Sie hat jedoch Sorge wegen der langen Bearbeitungsdauer.

Frau B. ist verzweifelt. Sie braucht dringend Geld. Sie weiß nicht, wovon sie in der nächsten Woche das Essen für sich und ihre Kinder bezahlen soll. Auf keinen Fall möchte sie ein gerichtliches Verfahren.

Welche anderen Möglichkeiten gibt es, zügig an Geld zu kommen und was ist dafür zu tun?



- **Vorschuss, § 42 SGB I**
- Grds. „Kann-Vorschrift“ aber bei Antragsstellung gebundene Entscheidung
- Voraussetzungen:
 - *Antrag*
 - *Hilfebedürftigkeit/dringender Bedarf*
 - *Anspruch auf Leistung wahrscheinlich (summarische Prüfung)*
 - *Feststellung der Höhe wird vss. längere Zeit in Anspruch nehmen*
- Höhe wird nach pflichtgemäßem Ermessen von der Behörde bestimmt



- Konsequenz, auf die in der Beratung unbedingt hingewiesen werden muss: es kann zu einer Rückforderung kommen, sofern bei der endgültigen Prüfung ein anderes Ergebnis rauskommt; ist jedoch relativ unwahrscheinlich
- *Kurzer Exkurs zum Wohngeld*

*Wichtig: beim **Wohngeld** läuft der Antrag über § 26a WoGG (reine Ermessensentscheidung!)*

Gruppenarbeit – Fall 3



Mensch_{sein}
für Menschen



Fall 3: Das wird jetzt erst mal in aller Ruhe geprüft...

In die Beratung kommt, sichtlich beunruhigt, Familie C. Bereits seit einiger Zeit befindet sich die Familie, bestehend aus den Eltern und zwei Kindern im Alter von neun und elf Jahren, im Bürgergeldbezug als Bedarfsgemeinschaft. Kürzlich haben sie einen Folgeantrag gestellt, der aber überraschenderweise in weit geringerer Höhe bewilligt wurde.

Deshalb hat die Familie bereits Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt und wurde daraufhin vom Jobcenter über die voraussichtliche Bearbeitungszeit von 4 Monaten informiert.

Die Familie ist in großer Sorge: Sie hat keinerlei Rücklagen. Mit dem jetzt bewilligten Geld kann die Familie ihren Lebensunterhalt nicht einmal für einen Monat bestreiten. Familie C. fragt, was sie machen kann. Einen Vorschuss möchte sie nicht beantragen, weil damit bereits schlechte Erfahrungen gemacht wurden.

Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt es und welche davon wären sinnvoll?



Möglichkeit 1: **einstweiliger Rechtsschutz** (auch Eilrechtsschutz genannt)

- § 86b II SGG: Anordnungsanspruch (summarische Prüfung des Widerspruchs) und Anordnungsgrund (Dringlichkeit – existenzielle Notlage; muss gut dargestellt werden im Antrag)
- Ziel: Anhebung auf voraussichtlich richtigen Betrag
- Gericht entscheidet inhaltlich über den Antrag
- Kurze Dauer „Eilrechtsschutz“



Möglichkeit 2: **Untätigkeitsklage § 88 SGG**

- *Grundsätzlich bei fehlender Antragsbearbeitung nach 6 Monaten ohne Entscheidung und beim Widerspruch nach 3 Monaten*
- *Problem: Gericht entscheidet nur darüber, dass die Behörde eine Entscheidung zu treffen hat, hat ABER eben nicht über die Durchsetzung der Leistung – hilft der Familie nicht weiter!*

Möglichkeit 3: **Letzter außergerichtlicher Versuch**

Schreiben an JC mit Hinweis auf Dringlichkeit und „Androhung“ weiterer rechtlicher Schritte.



Mensch^{sein}
für Menschen



ALLGEMEINES ZUM EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZ UND ZUR UNTÄTIGKEITSKLAGE

- **Einstweilige Anordnung** gem. § 86b SGG bzw. §123 VwGO
- Bereits mit Klage auf Gewährung einer konkreten Leistung kann dies verbunden werden
- Erforderlich ist ein sog. Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch
- Anordnungsgrund ist grds. die Dringlichkeit, dass das Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann, weil dem Antragsteller sonst Nachteile entstehen
- Anordnungsanspruch bedeutet, dass die begehrte Leistung mit hoher Wahrscheinlichkeit bewilligt werden muss



Antrag wird nicht bearbeitet

- Auf jeden Antrag hin, ist die entsprechende Behörde verpflichtet, einen Bescheid zu erlassen.
- Wird kein Bescheid erlassen, so kann die Antragsteller*in nach 6 Monaten (ab Antragsstellung) eine Untätigkeitsklage gegen die Behörde erheben
- Inhaltlich ist die Klage daraufhin gerichtet, dass die Behörde über die Bewilligung der Leistung zu entscheiden hat



Widerspruch wird nicht bearbeitet

- Der Widerspruch muss innerhalb von 3 Monaten beschieden werden. Passiert dies nicht, ist ebenfalls eine Untätigkeitsklage möglich
- Die Klage ist darauf gerichtet, dass der Kostenträger verpflichtet wird über den Widerspruch, der sich gegen den ablehnenden Bescheid richtet, zu entscheiden



Fall 4: Große Sorgen, viele Fragen

Frau D. kommt in die Beratung. Sie bezieht Bürgergeld. Vor einiger Zeit hat sie eine Rückzahlung erhalten, die falsch angerechnet wurde. In der Folge hat sie für April und Mai 2025 kein Bürgergeld erhalten, ist mittlerweile aber wieder im Leistungsbezug. Ihr Lebensunterhalt ist somit gesichert. Frau D. hat bereits Widerspruch gegen die falsche Anrechnung eingelegt. Allerdings wurde der Widerspruch von der Widerspruchsstelle des Jobcenters abgelehnt. Frau D. fragt sich, was sie jetzt noch tun kann. Sie hat im Internet herausgefunden, dass sie möglicherweise klagen muss. Sie hat Angst, dass dabei hohe Kosten auf sie zukommen. „Aber da brauche ich doch einen Anwalt, oder? Und was das alles kostet! Und was passiert, wenn der Richter sagt, dass das Jobcenter recht hatte?“ Die Ablehnung des Jobcenters hat Frau D. völlig verunsichert: „Ich kann das alles gar nicht so gut formulieren, dass ein Gericht das versteht! Muss ich jetzt wirklich aufgeben oder kann ich noch etwas tun? Ich fühle mich so ungerecht behandelt.“

Was raten Sie ihr? Welche Möglichkeiten sehen Sie noch?



- Klage vor dem Sozialgericht
- § 73 SGG: kein Anwaltszwang
- § 90 SGG: Klageerhebung ist auch beim Urkundsbeamten möglich, sonst schriftlich
- Amtsermittlungsgrundsatz – keine perfekte Formulierung nötig
- **Kosten:** grundsätzlich gerichtskostenfrei (§ 183 SGG)
- Prozessrisiko: wenn der Prozess verloren wird, werden grds. nur eigene Kosten (z.B. für Kopien/Versand) fällig, nicht die Rechtsanwaltskosten des Jobcenters (§ 193 III SGG).



Mensch^{sein}
für Menschen



ALLGEMEINES ZUM VERFAHREN VOR DEM SOZIALGERICHT



- Betroffener kann gegen den Widerspruchsbescheid klagen
 - *Frist: ein Monat nach dessen Bekanntgabe*
 - *Beim örtlich zuständigen Sozialgericht*
 - Wohnsitz des Klägers
 - Wenn Beschäftigungsverhältnis vorhanden, auch am für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht (57 SGG)
- Klageantrag lautet darauf, dass der Beklagte verpflichtet wird, den Bescheid sowie den Widerspruchsbescheid aufzuheben und die beantragte Maßnahme zu genehmigen



- Unterschied zwischen Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten
- Gerichtskosten sind im Gerichtskostengesetz (GKG) geregelt
- Besonderheit im Sozialrecht: für bestimmte Personengruppen ist das gerichtliche Verfahren kostenfrei
 - § 183 SGG
 - *Klassische Prozesskonstellation ist Versicherte*r, Leistungsempfänger*in oder Mensch mit Behinderung*



- Grundsätzlich kein Anwaltszwang vor dem SG (1. Instanz)
- Rechtsanwaltskosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Auch hier gibt es eine Besonderheit für das Sozialrecht
 - *Abrechnung erfolgt nicht, wie „normal“ anhand des Streitwertes*
 - *Sondern nach einer sog. Rahmengebühr*



Mensch^{sein}
für Menschen



Fragen?



Mensch^{sein}
für Menschen



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !!!**